

# Amtliches Kreis-Blatt

für den

## Unterlahn-Kreis.

Amtliches Blatt für die Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Kreis Ausschusses.  
Tägliche Beilage zur Diezer und Emser Zeitung.

Preise der Anzeigen: Die einspaltige Zeile oder deren Raum 20 Pfg., Reklamezeile 10 Pfg.	Ausgabestellen: In Diez: Rosenstraße 36. In Bad Em: Admerstraße 97.	Druck und Verlag von H. Chr. Sommer, Diez und Bad Em. Verantw. f. d. Schriftl. Paul Lange, Bad Em.
--	---	--

Nr. 79

Diez, Freitag den 5. April 1918

58. Jahrgang

### Amtlicher Teil

Z.-Nr. 360 Lu.

Diez, den 2. April 1918.

#### An die Herren Bürgermeister.

Die Heberollen über die von den Unternehmern land- und forstwirtschaftlicher Betriebe an die Hessian-Rassauische landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft für das Jahr 1917 zu zahlenden Beiträge, sowie über die von den Mitgliedern der Haftpflicht-Versicherungsanstalt zu zahlenden Beiträge für das Jahr 1918, ferner eine Uebersicht über die Verteilung der Umlagebeiträge für 1917 und ein gedrucktes Begleitschreiben gehen den Herren Bürgermeistern in den nächsten Tagen durch die Post zu.

Die von den einzelnen Unternehmern zu zahlenden Beiträge sind in der Spalte 26 der Heberolle angegeben. Die Beiträge sind von dem Gemeindevorstand in derselben Weise wie Gemeindeabgaben — nötigenfalls im Verwaltungs-Zwangsverfahren — beizutreiben.

Der Gemeindevorstand bezieht 2 Prozent der erhobenen Einnahmen als Hebegebühren.

Gleichzeitig mit dem Beginne der Erhebung ist die Heberolle nebst den gedruckten Uebersichten während zweier Wochen zur Einsicht der Beteiligten bei dem Gemeindevorstand auszuliegen.

Der Beginn der Auslegung ist auf ortsübliche Weise bekannt zu machen, und daß dies geschehen, ist durch Vollziehung der vorgedruckten Bescheinigung auf der letzten Seite der Heberolle zu bestätigen. Bei der Bekanntmachung über die Offenlegung der Heberolle ist darauf hinzuweisen, daß von dem Gemeindevorstand Beitrittserklärungen zur Haftpflicht-Versicherungsanstalt entgegengenommen werden.

Ein Formular zu solchen Beitrittserklärungen liegt bei. Die Beitreibung der Beiträge zur Gemeindekasse hat bis spätestens zum 25. April d. Js. zu erfolgen.

Beiträge, bei denen der wirkliche Ausfall oder die fruchtlos erfolgte Zwangsvollstreckung nicht nachgewiesen werden kann, muß die Gemeinde zunächst vorzuschußweise mit einwenden. Sie werden der Gemeinde bei späterem Nachweis der Uneinziehbarkeit von der Genossenschaft wieder ersetzt.

Eine Barablieferung der gesammelten Beträge an die Kreis-Kommunalkasse erfolgt nicht. Die Kreis-Kommunalkasse ist vielmehr angewiesen, den ihr zustehenden Betrag wie

voriges Jahr mit den Gemeinden auf Kriegsfamilienunterstützungen zu verrechnen. In Anforderungsschreiben bei den Gefellisten wird deshalb eine Quittung der Kreis-Kommunalkasse und ein Quittungsentwurf über den gleichen Betrag als Voranschuß auf Reichskriegsfamilienunterstützung für 1918 beigelegt sein, die die Rechner nach Buchung (der Reichsunterstützung in Einnahme und der Beiträge in Ausgabe) baldigst an die Kreis-Kommunalkasse zurücksenden wollen. Die Verrechnung hat in Einnahme und Ausgabe für 1918 zu erfolgen.

In den Vorjahren ist es vorgekommen, daß Heberollen deshalb zurückgeschickt werden mußten, weil am Schlusse entweder die vorgeschriebene Bescheinigung ganz fehlte oder das Siegel beizudrücken vergessen war.

Sie wollen darauf sehen, daß derartige Unregelmäßigkeiten vermieden werden.

**Der Vorsitzende des Sektions-Vorstandes  
der landwirtschaftl. Berufsgenossenschaft.  
Lhon.**

Zg.-Nr. 913.

Diez, den 30. März 1918.

### Bekanntmachung.

Ich nehme Bezug auf die Verordnung des Herrn Staatssekretärs des Kriegsernährungsamtes über die Preise von Schlachtrindern vom 15. März 1918, Reichsgesetzblatt S. 127, veröffentlicht im Amtlichen Kreisblatt Nr. 73 vom 27. 3. 1918, und weise darauf hin, daß für Tiere der Klasse B die Gewichtsabstufungen in Wegfall kommen und für sämtliche Tiere dieser Klasse der einheitliche Preis von 80 Mk. für 50 Kg. Lebendgewicht gezahlt wird. Es bedeutet dies eine Herabsetzung des Preises für Tiere im Gewicht von über 10 Zentner, für die seither 85 Mk. für 50 Kg. Lebendgewicht gezahlt wurden, dagegen eine wesentliche Erhöhung des Preises aller Tiere mit einem geringeren Gewicht als 8½ Zentner. Freier, die angefleischt sind, werden jetzt auch nach Klasse B bezahlt. Tiere der Klasse D sollen nur zur Verwertung übernommen und der Preis auf der Hauptjammelle in Frankfurt a. M. festgesetzt werden.

Die Preise für Tiere der Klasse A von 90 Mk. und Klasse C von 55 Mk. für 50 Kg. Lebendgewicht bleiben unverändert.

**Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.  
Lhon.**

**Bekanntmachung.**

Mit Bezugnahme auf den Beschluss des mit meine Verfügung vom 18. Mai 1905, Nr. / D. 1525, mitgeteilten Erlasses des Herrn Oberpräsidenten vom 13. Mai 1905, Nr. 4278, erlaube ich ergebenst, wegen Bekanntmachung der reblausverseuchten Gemarkungen das Weitere zu veranlassen.

Als reblausverseucht gelten die Gemarkungen Besslich, Rothen, St. Goarshausen, Bornich, Gaub, Lorch, Geisenheim, Niebrich, Wiesbaden, Hochheim, Winkel, Deßtrich, Mittelheim, und von der Gemarkung Johannisberg die Weinberge des Fürsten von Metternich-Winneburg. Die Gemarkungen Winkel, Deßtrich und Mittelheim gelten zusammen mit dem verseuchten Teil der Gemarkung Johannisberg als ein Gemeindebezirk im Sinne des § 6 der Verordnung vom 16. August 1905.

Der Regierungspräsident.

L. Reiser,

I. 1896.

Diez, den 9. März 1918.

Die Herren Bürgermeister der weinkautreibenden Gemeinden wollen die weinkautreibende Bevölkerung in ortsüblicher und geeigneter Weise auf Vorstehendes mit dem Hinweise aufmerksam machen, daß die Verordnung des Herrn Oberpräsidenten in Cassel vom 13. Mai 1905 — mitgeteilt durch meine Kreisblattbekanntmachungen vom 23. Mai 1905 — I. 4724, Kreisblatt Nr. 126 — und vom 16. März 1907 — I. 2459, Kreisblatt Nr. 69 — auf die genannten verseuchten Gemarkungen Anwendung findet.

Der Landrat.

J. B.:

Bimmermann

**Anordnung**

**über das Schlachten von trächtigen Ziegen.**

Auf Grund des § 4 der Bekanntmachung des Stellvertreters des Reichskanzlers über ein Schlachtverbot für trächtige Kühe und Sauen vom 26. August 1915 (Reichs-Gesetzl. S. 515) wird hierdurch folgendes bestimmt:

§ 1. Die Schlachtung von Ziegen, die sich in erkennbar trächtigem Zustande befinden, ist verboten.

§ 2. Das Verbot findet keine Anwendung auf Schlachtungen, die erfolgen, weil zu befürchten ist, daß das Tier an einer Erkrankung berenden werde, oder weil es infolge eines Unglücksfalles sofort getötet werden muß. Solche Schlachtungen sind innerhalb 24 Stunden nach der Schlachtung der für den Schlachtungsort zuständigen Ortspolizeibehörde anzuzeigen.

§ 3. Ausnahmen von diesem Verbot können aus dringenden wirtschaftlichen Gründen vom Landrat, in Stadtkreisen von der Ortspolizeibehörde zugelassen werden.

§ 4. Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung werden gemäß § 5 der eingangs erwähnten Bekanntmachung mit Geldstrafe bis zu 1500 Mk. oder mit Gefängnis bis zu drei Monaten bestraft.

§ 5. Die Anordnung tritt mit dem Tage ihrer Bekanntmachung im Deutschen Reichs- oder Preussischen Staatsanzeiger in Kraft.

Berlin, 4. 3. 1918.

Der Minister für Landwirtschaft,  
Domänen und Forsten.

I. 2026.

Diez, den 19. März 1918.

**An die Ortspolizeibehörden des Kreises.**

Vorstehende Anordnung teile ich zur Kenntnisnahme und sofortigen ortsüblichen Weiterbekanntgabe mit. Die Fleischbeschauer sind in meinem Namen anzuhalten, bei der Lebend-

schau sorgfältig auf Anzeichen der Trächtigkeit zu achten und nötigenfalls die Schlachtung nicht zuzulassen. Dieselben sind weiter anzuweisen, alle diejenigen Fälle, in denen Ziegen von der Schlachtung zurückgewiesen wurden, der Ortspolizeibehörde sofort mitzutellen, die dann die geeigneten Maßnahmen zu treffen hat, um das Schlachten der Tiere zu verhindern.

Der Abnial. Landrat.

Lhon.

**Nichtamtlicher Teil**

**Deutschland.**

Deutschfeindliche Gesinnung. In Reg wurden Werbeplakate für die 8. Kriegsanleihe mit Rot und Farbe beschmiert. Als Täter wurde der 37 Jahre alte Arbeiter Heinrich Teutsch auf freier Tat ertappt. Er ist in Reg geboren, sein Vater ist gebürtiger Bayer, seine Mutter stammt aus St. Abold. Das Gericht verurteilte ihn wegen Betätigung deutschfeindlicher Gesinnung zu drei Jahren Gefängnis.

**Frankreich.**

Der Boss. Stg. zufolge verfügt ein neuer französischer Erlass die Einführung der Zivildienstpflicht und deren Ausdehnung auch auf die Neutralen zum Zwecke der Vermehrung der landwirtschaftlichen Erzeugung.

**England.**

Bern, 2. April. Nach dem Manchester Guardian hört sich die englische Regierung bei Parlamentsmitgliedern um, ob sie die Einführung einer bundestaatlichen Selbstverwaltung (Federal Home Rule) für England, Schottland, Wales und Irland für möglich halten. Als Vorbild soll die Vorlage zur Home Rule in Wales dienen, die von der walisischen Partei vor einigen Jahren eingebracht wurde. Wie erinnerlich, hat der Abgeordnete Thomas diese Lösung der irischen Frage vor kurzem in einer Rede empfohlen und dabei den Beifall der Times gefunden. Daß Lloyd George aus Wales ist, erhöht ebenfalls die Möglichkeit eines solchen Lösungsversuchs.

WTB. Amsterdam, 2. April. Wie ein hiesiges Blatt aus London erfährt, teilen die Times mit, daß das Kabinett davon abgesehen hat, das Unterhaus vor dem 9. April zusammenzurufen. Inzwischen wird eine neue Kriegsdienstpflicht vorbereitet, die die Dienstaltersgrenze von 43 auf 50 Jahre erhöht.

**Finnlands Freiheitskampf.**

WTB. Stockholm, 3. März. Die Lage an der finnischen Front schaut unentschieden zu sein. Immer deutlicher zeigt es sich, daß die Roten Gardisten starke Unterstützungen aus Rußland erhalten. So meldet ein Telegramm aus Petersburg an das schwedische jungsozialistische Blatt Politiken, daß die Lebensmittelnot in Südfinnland gebessert sei, da Rußland in der vorigen Woche 150 Wagen Getreide geschickt habe. Außerdem sei zwischen dem finnischen Volkskommissariate und dem sibirischen Arbeiterausschuß ein Vertrag über Getreidelieferungen abgeschlossen worden. Die aus Nordfinnland zurückkehrenden Schweden, die an den Sowjetkämpfen teilgenommen hatten, berichten entsetzliche Einzelheiten über Grausamkeiten der Roten Gardisten. So fand man in Tammerfors die Leichen von achtzehn Weißen Gardisten, die furchterlich verstümmelt waren. Die Weißen Gardisten haben Gift bei sich, um nicht in die Gefangenschaft solcher Gegner zu geraten.

## Segen die „Wahnsinnspolitik“ der französischen Regierung

W. Wern, 2. April. Ueber die Sitzung der Kammer am vergangenen Freitag berichten Honorer Blätter: Zuerst wurde ein Antrag angenommen, nach dem die brachliegenden Ländereien durch die Kommunalverbände bestellt werden müssen. Sodann ging die Kammer zur Erörterung der Vorlage über die Einberufung der Jahresschiffe 1919 über. Unterstaatssekretär Abramt erbat namens der Regierung die Zurückziehung sämtlicher Zusatzanträge. Die Regierung werde das Versprechen auf Freilassung der alten Jahresschiffe, der Familienväter usw. sobald wie möglich erfüllen, augenblicklich sei jedoch nicht daran zu denken. Verschiedene Deputierte zogen dann auch ihre Zusatzanträge zurück: es sei angesichts des deutschen Vormarsches nicht der Augenblick, die Einberufung zu verzögern. Im Namen der Minderheitssozialisten gab der Deputierte Pressemane folgende Erklärung ab: „Wir verweigerten bisher die Einberufung neuer Klassen, werden aber der heutigen Vorlage zustimmen, nicht etwa, weil wir auf unsere Ideen verzichten, sondern weil die Umstände die Einigkeit aller Parteien notwendig machen. Heute steht der Feind vor unserer Tür. Der Augenblick für Diskussionen über Kriegsführung und Kriegsziele ist verstrichen. Wir bedauern die früher befolgte Politik. 1914 schlossen wir uns der Regierungspolitik nur an, weil es sich um einen Verteidigungskrieg handelte, der keinen imperialistischen Charakter hatte. Unsere Besorgnis begann 1916, als man von einem Ausrottungskrieg gegen Deutschland zu sprechen begann. Wir versuchten, unserem schwachen Protest Gehör zu verschaffen. Hieraus entstand die Minderheitsbewegung. Als von Rom und Newyork Appelle ertönt, antwortete unsere Regierung stets mit einem brutalen Nein. Wir glaubten an eine einfache Wahnsinnspolitik. Die Veröffentlichung der Geheimverträge zeigte jedoch, daß die französische Regierung nicht immer nur eine Defensivpolitik getrieben hatte. Auch wir hatten gewisse imperialistische Bestrebungen. Unsere Beunruhigung ist nicht zerstreut. Ruffin-Dugens erklärte im Namen der Minderheit, die Stunde sei gekommen, um mit dem Blutbad aufzuhören. Frankreich sei nur ein geographischer Ausdruck und werde eine Beute des Auslandes, wenn die französische Regierung nicht in Friedensverhandlungen eintrete. Das Resultat der Abstimmung war 490 Stimmen gegen 7 Stimmen.

### Die russische Demobilmachung.

Amsterdam, 2. April. Heute früh hatte Reuter aus Petersburg gemeldet, daß die russische Regierung Befehl gegeben habe, bei sämtlichen Heeren, die an den Kämpfen gegen Deutschland teilgenommen hätten, bis zum 12. April die Demobilmachung zu lösen. Jetzt fügt er ergänzend hinzu, daß diese Demobilmachung sämtliche Verbände betrifft, außer denen, die „an der inneren Front“ Dienst tun.

### Ein Sachsenfürst für Litauen?

Die Sächsische Staatszeitung ist kürzlich den Gerüchten entgegengetreten, die von einer beabsichtigten engeren Verbindung des künftigen litauischen Staatswesens mit dem Königreich Sachsen sprachen. Nun hat der sächsische Minister Dr. Graf Balthasar v. Cäsaritz einem Vertreter der Neuen Fr. Presse erklärt, daß ein entsprechender Vorschlag von der sächsischen Regierung zu prüfen sein würde, „ob die aus einer solchen Verbindung für das Königreich Sachsen entstehenden Opfer zum Wohle des Reiches zu bringen sind“. Der Minister meinte weiter in vorzichtiger Zurückhaltung: „Eine engere Verbindung Sachsens und Litauens könnte allerdings im Interesse der Politik des Deutschen Reiches liegen“, und äußerte schließlich: „Ein Zwang wird auf Litauen jedenfalls nicht ausgeübt werden.“

# Der Erfolg

Um den Erfolg ringen Tapkräftige und Strebsame in edlem Wettstreit. Allen voran die Jugend. Den gefährvollsten Kampf wagt sie, in vorderster Linie führen unsere prächtigen jungen Offiziere ihre braven Truppen zum Sieg. Flieger- und U-Bootsführer sehen wir kühn und wagemutig auf der Bahn des Erfolges, den sie rasch und unermüdet steigern und mehren. Und rufen auch die Götter ihre Lieblinge allzugern nach Walhall, so bilden gleichwohl ihre Namen Denkmäler deutscher Erfolge, von der Jugend erstritten und in langer Kette aneinander gereiht zum großen Enderfolg. Wie sie ungestüm vorwärtsdrängend mit ihren kühnen Taten zu dem Endsieg mithelfen, so muß auch die Kriegsleihe einen weiteren Erfolg bringen, ja mit ihrem Ergebnis ein neuer Riesenerfolg deutschen Siegeswillens werden.

## Aus Provinz und Nachbargebieten

!: Sammlung von Volks- und Kinderliedern der Kriegszeit. Aus der Jubiläumsspende von 100 000 Mark, die dem Kaiser j. St. von der Stadt Frankfurt a. M. für die Pflege des Volksliedes zur Verfügung gestellt wurden, hat das Kultusministerium einen ansehnlichen Betrag für die Sammlung des Volksliedes in Frankfurt am Main und Nassau bewilligt. Außerdem ist von dem Landesauschuß des Reg.-Bez. Wiesbaden ein jährlicher Beitrag von 100 Mark für den gleichen Zweck zur Verfügung gestellt worden. Zur Verwaltung dieser Mittel und zur Befolgung der gestellten Aufgaben hat sich ein „Volksliedauschuß“ für Frankfurt und Nassau unter dem Vorsitz des Geh. Reg.-Rats Professor Dr. Panzer in Frankfurt gebildet. Der Ausschuß sieht sich auf die Mitwirkung weitester Kreise angewiesen und bittet alle, die Teilnahme für seine Ziele zeigen oder im Besitze von irgend welchen Volksliedersammlungen sind, sich mit ihm unter der Anschrift des Vorsitzenden (Frankfurt a. M., Universität) in Beziehung zu setzen. Er ist gern bereit, Unkosten zu erzeihen und Sammlungen zu vergüten. Kinderpiele, die eine eigene Kriegsform angenommen haben (Kriegsspiele, Festungsspiele, Länderraub u. a.) sollen photographisch aufgenommen und dahingehörende Zeichnungen, Bilder und Sammlungen ebenfalls erworben werden.

!: Ein Schleichhändler dem Gericht überwiesen. Der Bürgermeister a. D. Hahn in Vernbach bei Jostein ist in seinen Lieferungen dem Kommunalverband gegenüber mit 60 Zentnern Getreide und 48 Zentnern Kartoffeln im Rückstand geblieben. Bei einer Revision wurden 15 Zentner Roggen, Weizen und Hafer, 330 Pfund Mehl, 300 Pfund Kleie und 100 Pfund Raps bei ihm beschlagnahmt. Er hat das der Allgemeinheit schuldige Korn an Schleichhändler verkauft. Der zuständige Lebensmittelbeschaffungsamt empfiehlt die Ueberweisung dieses pflichtvergessenen Bürgermeisters a. D. an ein Kriegsgericht zur Aburteilung. Es sei bei dieser Gelegenheit nochmals darauf hingewiesen, daß es eine vater-

ländische Pflicht ist, den Verpflichtungen der Allgemeinheit gegenüber nachzukommen, die Gerichte haben in letzter Zeit mit Recht Personen, welche ihre Pflichtlieferungen nicht erfüllten und mit den unterschlagenen Mengen Schleichhandel trieben, auf das schwerste bestraft, es ist jedesmal auf Gefängnisstrafe erkannt worden.

!: **Eppenrod**, 4. April. Wehrmann Rudolf Loh, in einem Inf.-Regt. im Westen, erst kürzlich mit dem Eisernen Kreuz ausgezeichnet, wurde zum Unteroffizier befördert.

!: **Oberlahnstein**, 3. April. Mehr als den Höchstpreis. Der Lokomotivführer Karl M. von hier, 3. Jt. in Coblenz wohnhaft, war beschuldigt, am 17. Juli in Coblenz die Höchstpreise für Pfirsiche überschritten und die Pfirsiche auf einem verbotenen Plage verkauft zu haben, aber vom Schöffengericht Coblenz freigesprochen worden. Hiergegen hatte jedoch der Staatsanwalt Berufung eingelegt. Der Sachverhalt soll folgender gewesen sein: M. brachte am 17. Juli Pfirsiche und Aprikosen aus seinem Garten zum Markte. Der Höchstpreis betrug damals 1 Mark und dieser war ihm zu niedrig. Ein Händler aus Wehlar sah, daß M. eine sehr schöne Ware hatte, bot 1,20 Mk. und veranlaßte ihn, weil die Fahne noch nicht heraus war, sich in die Nähe der Oberpfarrkirche zu begeben und gab ihm 5 Mk. auf Abschlag mit dem Bemerkten, daß er gleich nachkäme. Inzwischen hatte der Schuhmann H. auch von dem feinen Obst erfahren, er ging dem M. nach und beschlagnahmte das Obst. Die Stadt hat es dem M. mit 1,20 Mk. das Pfund aber bezahlt. Die Strafkammer hob das erste Urteil auf und verurteilte M. zu 50 Mk. Geldstrafe und in die Haft beider Rechtszüge.

!: **Bad Homburg**, 3. April. In einem schlichter Akte wurde heute mittag der Kur- und Badebetrieb, der seit 1873 städtisch war, an die neu gegründete Aktiengesellschaft Bad Homburg übergeben. Herr Oberbürgermeister Luecke richtete kurze Worte des Dankes an die versammelten Angestellten und Beamten der Kur- und Badeverwaltung und übergab die Verwaltung an Herrn Kurdirektor Feldjäger, als den Vorstand der A.-G.

### Vermischte Nachrichten.

\* **Butterkrieg**. In Köln trafen für die Stadt zwei Eisenbahnwagen Naturbutter ein. Obwohl eine Gendamerieposten mit geladenem Gewehr aufgestellt war, erbrachen Diebe einen der Wagen und stahlen fünf Zentner Butter. — In der Nacht zum Donnerstag erbrachen Diebe einen Güterwagen. Sie würden dabei von der Bahnpolizei überrascht und schossen auf die Bahnbeamten. Diese holten militärische Hilfe. Bei dem Handgemenge, das nun folgte, wurde ein Spikbube erschossen und zwei verwundet, die übrigen entkamen.

### Wir können — wir wollen — wir müssen!

So leicht wurde es den Leuten noch nie gemacht, zu sparen und ersparte Gelder, auch kleine Beträge in Wertpapieren anzulegen, wie durch die deutschen Kriegsanleihen. Jede Poststelle, Spar- und Darlehenskasse und zahlreiche andere Einrichtungen kommen den Reichern entgegen.

En vorteilhaft sind Spargelder noch nie verzinst worden; weder bei Sparkassen noch bei Vereinen; höchstens von Schwindelfirmen, welche den Einlegern hohe Zinsen, aber kein Kapital mehr zurückgegeben haben.

En sicher sind Gelder noch selten angelegt worden, wie in deutschen Kriegsanleihen. Für sie haften das ganze Deutsche Reich; haften die Bundesstaaten mit ihrem ganzen Vermögen, bürgt der Reichtum des deutschen Volkes im Werte von über 400 Milliarden.

So nützlich hat noch nie ein Darlehen gewirkt, wie die Kriegsanleihen. Sie haben dem deutschen Volke die Freiheit erhalten, dem Reich das Fortbestehen ermöglichlicht, der deutschen Heimat den Schutz vor wilden Kriegshorden gebracht, dem Bauern die Scholle gesichert, dem Handwerksmann und Arbeiter Verdienst in schwerster Kriegsnot verschafft.

So notwendig mit den „silbernen Kugeln“ nun vollends durchzuhalten war es noch nie, wie jetzt. Wir stehen vor der letzten Entscheidung. Alle bisherigen Anleihen sind gefährdet, wenn nicht das Geld zur Abwehr des letzten Gewaltangriffs des Feindes aufgebracht wird. Alle Opfer an Gut und Blut sind umsonst gebracht, wenn wir jetzt finanziell ermattet zusammenbrechen. Aller Heldenmut und Opfergeist an der Front muß ersterben, wenn wir jetzt nicht die weiteren Mittel zur Ernährung und bestmöglichen Ausrüstung unserer Truppen aufbringen könnten. Aber

Wir können es, wenn wir wollen. Wir wollen es, weil wir müssen. Wir müssen es, denn uns alle und jeden einzelnen von uns zwingt der Trieb der Selbsterhaltung.

Biborius Gerstenberger,  
M. d. R. u. bay. Landtags.

### Verkehr.

Schührenfreiheit im Feldpostverkehr genießen nur Sendungen in Privatangelegenheiten der Angehörigen des Heeres. Die Portobergünstigungen gelten nicht im Ortsverkehr. Sendungen, die rein gewerbliche Angelegenheiten der Absender oder Empfänger betreffen, haben auf Gebührenvergünstigung keinen Anspruch. Als Sendungen in rein gewerblichen Angelegenheiten gelten alle gewerblichen Sendungen von Personen, die nicht Heeresangehörige sind, wenn sie den Heeresangehörigen unaufgefordert zugehen, wie z. B. Warenanpreisungen; rein gewerblich gelten aber nicht Sendungen, die sich aus bereits angeknüpften Geschäftsverbindungen ergeben, z. B. Sendungen auf Grund von Bestellungen der Heeresangehörigen, Mahnbriefe. Dabei wird vorausgesetzt, daß die von den Geschäften an die Heeresangehörigen in deren unmittelbarem oder mittelbarem Auftrage ins Feld gesandten Waren nicht zum gewerbmäßigen Weitervertrieb selbst bestimmt sind, also keine rein gewerblichen Angelegenheiten der Heeresangehörigen darstellen. Der Schriftwechsel, den die zum Heeresdienst eingezogenen Kaufleute, Ärzte usw. mit ihren Angehörigen oder Geschäftsangestellten in Angelegenheiten der Geschäftsführung oder Berufsausübung zu führen haben, gilt nicht als rein gewerbliche Angelegenheit; er genießt die Portobergünstigung für Heeresangehörige. Dagegen sind Sendungen, die Heeresangehörige in ihren gewerblichen Angelegenheiten mit anderen Personen, Firmen, Banken usw., insbesondere mit den Geschäftskunden wechseln, portopflichtig. Sendungen, die neben rein gewerblichen Angelegenheiten auch rein persönliche Angelegenheiten betreffen, wie Rechnungen der Ärzte mit Mitteilungen rein persönlicher Art, sind voll portopflichtig. Es wird dringend davor gewarnt, Briefsendungen zur Erlangung der damit verbundenen Gebührenvergünstigungen unrechtmäßigerweise mit dem Vermerk „Feldpost“ zu versehen. Der Absender macht sich wegen Portohinterziehung strafbar.

**Das Feldheer braucht dringend Hafer,  
Heu und Stroh!  
Landwirte helft dem Heere!**